

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 46 (1973)

Heft: 2

Artikel: Drogenmissbrauch

Autor: Gnägi

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518250>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Armee verschärft Kampf gegen Drogenmissbrauch

Mit einer neuen Dienstvorschrift hat der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Rudolf Gnägi, die bisher in den Schulen und Kursen gültigen Massnahmen gegen den Missbrauch von Drogen auf die ganze Armee ausgedehnt. Die Dienstvorschrift bestimmt:

«Der Besitz und Genuss folgender Mittel ist den Wehrmännern während des Dienstes, in der Freizeit und im Urlaub ohne ärztliche Verordnung verboten:

- Opium und dessen Derivate
- Kokablätter und Kokain
- Hanfkraut (Marihuana), Hanfkrautharz (Haschisch)
- Halluzinogene, zum Beispiel LSD, Mescaline usw.
- Amphetamine oder Weckamine, zum Beispiel Pervitin, Dexedrin, Preludin usw.

Wer gegen diese Vorschrift verstösst, macht sich wegen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften und wegen Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz strafbar.»

Überdies wird ein orientierendes Merkblatt «Betäubungs- und Genussmittel» zu Beginn der nächsten Dienstleistung und am Beginn jeder Schule allen Wehrmännern abgegeben und ist durch die Truppen- oder Schulärzte mit der Truppe zu besprechen.

Eidgenössisches Militärdepartement
Information

Drogenmissbrauch

Der in der letzten Zeit bei den Jugendlichen festgestellte Gebrauch von Drogen im Zivilleben konnte auch im Militärdienst beobachtet werden.

Über das Ausmass können, abgesehen von einzelnen lokalen Erhebungen, die aber nicht repräsentativ genug sind, um allgemeine Schlüsse zu ziehen, noch keine näheren Angaben gemacht werden. Die Abteilung für Sanität beschäftigt sich intensiv mit dem ganzen Problem, indem sie selbst mit Hilfe ihres Wehrpsychologischen Dienstes und unter Beizug von zivilen Drogenbekämpfungszentren einmal den Umfang des Drogenmissbrauchs abzuklären sucht und zum andern die Bekämpfungs- und Behandlungsmassnahmen studiert. Darüber werden die Schul- und Truppenärzte direkt orientiert.

Durch den Gebrauch von Drogen gefährdet der Wehrmann sich selbst und seine Kameraden (so beim Schiessen, Führen von Motorfahrzeugen usw.). Der Gebrauch von Drogen kann zudem den Dienstbetrieb und die Disziplin der Truppe (zum Beispiel durch Verleitung) beeinträchtigen.

Folgende Überlegungen haben das Eidgenössische Militärdepartement veranlasst, eine Dienstvorschrift über den Besitz und Genuss von Betäubungsmitteln herauszugeben:

Im Militärstrafgesetz findet sich keine Bestimmung, die sich auf den Genuss von Betäubungsmitteln bezieht. Eine während des Dienstes begangene Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz fällt daher grundsätzlich in die Zuständigkeit der bürgerlichen Strafverfolgungsbehörden. Ein Wehrmann, der ohne ärztliche Verordnung Betäubungsmittel zu sich nimmt, verstösst gegen das Betäubungsmittelgesetz. Schon der unberechtigte Besitz eines unter das Betäubungsmittelgesetz fallenden Stoffes ist strafbar.

Verstossen aber der Besitz und der Genuss von Betäubungsmitteln gegen eine *Dienstvorschrift*, so ist neben der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz der Tatbestand der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften gemäss Art. 72 des Militärstrafgesetzes erfüllt, sofern dem Täter diese Vorschrift bekannt war (Vorsatzdelikt). In solchen Fällen ist der militärische Untersuchungsrichter zur Durchführung der Untersuchung (vorläufige Beweisaufnahme oder Voruntersuchung) aufzubieten, da die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz in Verbindung mit dem Tatbestand der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden kann.

Aber auch einige bei mässigem Gebrauch harmlose Genussmittel, Medikamente und Drogen können bei übermässiger Dosierung oder lang andauernder Einnahme das Verhalten des Menschen stark verändern. Ist dadurch die Dienstfähigkeit in Frage gestellt, so kann der Tatbestand der Verstümmelung gemäss Art. 95 des Militärstrafgesetzes erfüllt sein, wenn der Täter sich durch Einnahme dieser Genussmittel, Medikamente oder Drogen bleibend oder zeitweise, ganz oder zum Teil untauglich macht.

Meldungen von seiten der Truppen- oder Schulärzte an ihren Kommandanten über Drogenmissbrauch dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Abteilung für Sanität erfolgen. Diese entscheidet, ob und in welcher Form und in welchem Umfang der betreffende Kommandant zu orientieren ist.

Das Merkblatt für Wehrmänner «Betäubungs- und Genussmittel», Ausgabe 1972, ist zu Beginn der nächsten Dienstleistung (WK/EK/Lst K) und am Beginn jeder Schule allen Wehrmännern abzugeben und durch den Truppen- oder Schularzt mit der Truppe zu besprechen.

Die Kommandanten sorgen für den korrekten Anschlag der *Dienstvorschrift* des Eidgenössischen Militärdepartements vom 22. 12. 72 über den Besitz und Genuss von Betäubungsmitteln.

Eidgenössisches Militärdepartement
Gnägi

Merkblatt für Wehrmänner «Betäubungs- und Genussmittel» **Ausgabe 1972**

Das Merkblatt für Wehrmänner «Betäubungs- und Genussmittel», Ausgabe 1972, ist zu Beginn der nächsten Dienstleistung (WK/EK/Lst K) und zu Beginn jeder Schule allen Wehrmännern abzugeben und durch den Truppen- oder Schularzt mit der Truppe zu besprechen.

Den Truppenkommandanten wird die nötige Anzahl Exemplare mit dem Formularpaket zugestellt. Die Schulkommandanten bestellen die nötige Anzahl Exemplare, unter Angabe der Sprache, direkt bei der EDMZ.

Die Merkblätter sind in den Sprachen deutsch, französisch und italienisch bei der EDMZ vorrätig.

Eidgenössisches Militärdepartement
Gnägi

Militärkantinen: Neue Preislisten ab 1. Januar 1973

Das Oberkriegskommissariat hat die Höchstpreise für Getränke und Speisen in Militärkantinen neu festgelegt. Diese Höchstpreise berücksichtigen einerseits höhere Gestehungs- und Lohnkosten, anderseits aber auch die zunehmende Selbstbedienung durch die Truppe am Buffet und an Automaten. Die Kantinenpächter sind eingeladen, die Preislisten in den Kantinen und bei den Automaten anzuschlagen.

Eidgenössisches Militärdepartement
Information